

SATZUNG

über die Erhebung von Teilnahmebeiträgen für Veranstaltungen der Jugendförderung des Schwalm-Eder-Kreises

§ 1 Allgemeines

Das umfangreiche Angebot an Veranstaltungen der Jugendförderung des Schwalm-Eder-Kreises erfordert einen erheblichen Kostenaufwand, welcher nicht alleine aus Kreismitteln getragen werden kann.

Gemäß § 90 Sozialgesetzbuch VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der außerschulischen Jugendbildung/Jugendarbeit Teilnahmebeiträge oder Gebühren festgesetzt werden.

Zielgruppe der außerschulischen Jugendbildung sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von sechs Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie Multiplikatoren.

Auf dieser Basis werden für die einzelnen Veranstaltungen Teilnahmebeiträge nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Grundsätze zur Ermittlung der Teilnahmebeiträge

- (1) Für jede Veranstaltung werden die voraussichtlichen Kosten ermittelt. Sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht berechenbar sind. Diese Kostenermittlung ist Grundlage der Ermittlung der Teilnahmebeiträge. In die Kostenermittlung fließen folgende Kostengruppen ein:
- Beförderungskosten der Teilnehmenden durch ein von der Jugendförderung beauftragtes Unternehmen
 - Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmenden
 - Übernachtungs- und Verpflegungskosten des Betreuungsteams
 - Honorare und Reisekosten für die nebenamtlichen Mitarbeitenden
 - Kosten für Verbrauchsmaterial
 - Kosten für Seminarmaterialien, soweit sie ausschließlich zur Durchführung einer einzelnen Veranstaltung benötigt werden.

- (2) Personal- und Fahrtkosten der hauptamtlichen Mitarbeitenden der Jugendförderung, der Einsatz von Materialien und Geräten aus dem Materialpool der Arbeitsgruppe 51.7 sowie die Verwaltungskosten bleiben unberücksichtigt.
- (3) Ein Mehraufwand, um ein Angebot inklusiv umzusetzen (extra Personal, Sonderbus o. ä.), wird nicht auf den Teilnahmebeitrag der Teilnehmenden umgelegt.
- (4) Die zu den einzelnen Positionen ermittelten Kosten werden nach kaufmännischen Regeln auf den nächsten 10 EURO-Betrag auf- oder abgerundet.
- (5) Die Teilnahmebeiträge werden durch Umlegung des in § 3 näher bestimmten Anteiles an den zu berücksichtigenden Kosten auf die prospektive Teilnehmendenzahl ermittelt.
- (6) Der Teilnahmebeitrag wird nach kaufmännischen Regeln auf den nächsten vollen EURO-Betrag auf- oder abgerundet.

§ 3 Höhe des Teilnahmebeitrages / Umlagesatzes

(1) Mehrtägige Veranstaltungen

Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden 25 % der gem. § 2 ermittelten Kosten auf die prospektive Teilnehmerzahl umgelegt.

Bis zu einer Gesamthöhe der Projektkosten in Höhe von 100 Euro wird kein Teilnahmebeitrag erhoben.

Eine Geschwisterermäßigung greift bei der Anmeldung von zwei oder mehreren Jugendlichen bei der gleichen Veranstaltung. Hier werden dem zweiten sowie allen weiteren Kindern nur 50 Prozent der ermäßigten Teilnahmegebühr berechnet.

(2) Tagesveranstaltungen

Bei Tagesveranstaltungen beträgt der gem. § 2 der Entgeltordnung auf die prospektive Teilnehmendenzahl umzulegende Kostenanteil 50 %.

Bis zu einer Gesamthöhe der Projektkosten in Höhe von 50 Euro wird kein Teilnahmebeitrag erhoben.

(3) Online-Veranstaltungen

Bis zu einer Gesamthöhe der Projektkosten in Höhe von 150 Euro wird kein Teilnahmebeitrag erhoben. Dies soll die Bindung von personellen Ressourcen für die Rechnungsabwicklung minimieren sowie die Niedrigschwelligkeit im Anmeldeprozess zu Bildungsinhalten vereinfachen.

(4) Kooperationsveranstaltungen

Soweit die Jugendförderung mit anderen Institutionen der freien oder öffentlichen Jugendarbeit sowie Schulen Veranstaltungen gemeinsam plant und durchführt, gelten für die Ermittlung der Teilnahmebeiträge die unter § 2 und § 3 dieser Entgeltordnung aufgeführten allgemeinen Grundsätze und Umlageregelungen.

Die Jugendförderung legt die tatsächlich entstandenen Kosten im Verhältnis der Teilnehmendenzahl auf den jeweiligen Kooperationspartner um, bzw. stellt sie diesem in Rechnung.

(5) Verzicht auf Teilnahmebeiträge

Auf Teilnahmebeiträge kann verzichtet werden, wenn

- Präventionsangebote durchgeführt werden sollen, die niederschwellig wichtige präventive Jugendthemen (sexualisierte Gewalt, Alkohol und Drogen u. a.) in der Lebenswelt der Zielgruppe platzieren sollen und somit Teilnahmebeiträge hinderlich wären;
- in besonderem Maße der Verwirklichung von Chancengleichheit und dem Abbau von (sozialer) Benachteiligung Rechnung getragen werden soll;
- durch weitere finanzielle Förderungen die Kosten gedeckt sind.

Die Festlegung einer Präventionsmaßnahme oder Maßnahme zur Chancengleichheit wird in einer Teamsitzung unter hinzuziehen verschiedener pädagogischer Meinungen abgewogen und festgehalten. Sollten die Gesamtausgaben der Maßnahme mehr als 750 Euro betragen, wird die Fachbereichsleitung zur Entscheidung hinzugezogen.

Soweit die Durchführung der Veranstaltung oder deren Ziel und Zweck durch die Erhebung eines Teilnahmebeitrages gefährdet wäre, kann mit Zustimmung des zuständigen Dezernenten auf die Erhebung von Teilnahmebeiträgen ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Zustimmung ist zu dokumentieren.

§ 4 Fälligkeit der Teilnahmebeiträge

(1) Mehrtägige Veranstaltungen und Online-Veranstaltungen

Für Wochenendseminare und Online-Veranstaltungen werden die Gebühren spätestens zwei Werktage vor der Veranstaltung fällig. Der Teilnahmebeitrag wird von der Jugendförderung in Rechnung gestellt und ist zu überweisen.

Für Veranstaltungen von darüber hinaus gehender Dauer ist der Teilnahmebeitrag spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn fällig.

Für nachrückende Teilnehmende wird der Beitrag spätestens bei Antritt der Veranstaltung fällig.

(2) Tagesveranstaltungen

Der Teilnahmebeitrag ist anlässlich der Veranstaltung bar oder per Überweisung, je nach Höhe des Betrages, zu entrichten.

Die Einnahme des Teilnahmeentgeltes in bar ist auf einer Teilnahmeliste mit Unterschrift der teilnehmenden Person sowie der einnehmenden Person zu quittieren. Eine dritte Person der Jugendförderung bestätigt die vorschriftsgemäße Einzahlung und die Höhe des eingenommenen Geldwertes.

(3) Im Einzelfall gebotene Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Dezernenten. Die Zustimmung ist zu dokumentieren.

(4) Mit der Anmeldung wird ein Platz reserviert, die schriftlichen Anmeldungen für Veranstaltungen sind somit verbindlich.

§ 5 Ausfallgebühr und Erstattung bei Nichtteilnahme oder Absage

Bei unentschuldigter Nichtteilnahme oder Abmeldung vor der Veranstaltung ist eine Ausfallgebühr zu zahlen. Ausgenommen sind Abmeldungen mit ärztlichem Attest. Bei kostenfreien Angeboten entfällt die Ausfallgebühr. Als Ausfallgebühr wird in der Regel erhoben:

(1) Bei kurzfristiger Absage von mehrtägigen Veranstaltungen nach § 3 (1) innerhalb von drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird der volle Reisepreis in Rechnung gestellt, es sei denn, es wird eine gleichgeschlechtliche und gleichaltrige ersatzteilnehmende Person gemeldet.

(2) Für Veranstaltungen gemäß § 3 (2) und (3) wird ein Betrag in Höhe von 50 % des Teilnahmeentgeltes bei Absage innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn einbehalten oder eingezogen.

- (3) Wird eine Veranstaltung von der Jugendförderung abgesagt, werden bereits erhobene Teilnahmebeiträge zurückerstattet.
- (4) Bereits gezahlte Teilnahmebeiträge werden abzüglich der Ausfallgebühr zurückerstattet.

§ 6 Beitragsbefreiung

Der Beitrag für die Teilnahme an einer mehrtägigen Veranstaltung der Jugendförderung kann auf schriftlichen Antrag erlassen werden, soweit den Eltern oder dem jungen Menschen die Belastung mit dem Teilnahmebeitrag nicht zuzumuten ist. Dies kann bei der Jugendförderung unter begründetem Anlass beantragt werden. Die Entscheidung wird durch die Fachbereichsleitung getroffen. Eine Vorlage für die Beantragung kann bei der Jugendförderung angefordert werden.

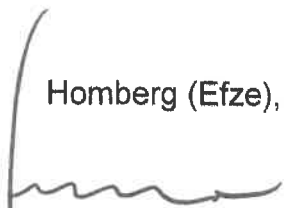
§ 7 Regelungen in Ausnahmefällen

Ausnahmen und Abweichungen von der Entgeltordnung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Dezernenten. Die Zustimmung ist zu dokumentieren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vom Kreisausschuss am 21.06.2010 beschlossene Entgeltordnung für das Jugendbildungswerk außer Kraft.

Homburg (Efze), den 29.11.2021



B e c k e r
Landrat des Schwalm-Eder-Kreises

Bekannt gemacht gem. § 5 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung in der derzeit gültigen Fassung.